

De-minimis-Bescheinigung für

(Name des Unternehmens)

gemäß der De-minimis-Verordnung (EU) 2023/2831

Bei der bewilligten Zuwendung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. EU L, 2023/2831 vom 15. Dezember 2023, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302831 , im Folgenden **Allgemeine-De-minimis-Verordnung**).

Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt in dem Zeitraum von drei Jahren 300.000 € (Artikel 3 Absatz 2 Allgemeine-De-minimis-Verordnung).

Dieser Höchstbetrag beziehen sich auf den Gesamtbetrag an De-minimis-Beihilfen für ein einziges Unternehmen, d.h. es besteht eine sog. Kumulierungspflicht mit Beihilfen nach den folgenden Verordnungen, in der jeweils geltenden Fassung:

- Allgemeine-De-minimis-Verordnung, in der jeweils geltenden Fassung
- Agrar-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24. Dezember 2013, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R1408&from=DE>), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 geändert und bis zum 31. Dezember 2027 verlängert wurde (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 51 I/1 vom 22. Februar 2019, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2019:051I:TOC>),
- Fisch-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei und Aquakultursektor (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28. Juni 2014, <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0717&from=DE>), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert wurde (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 414/15 vom 9. Dezember 2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32020R2008>),
 - Die letzte Änderung mit Stand 1.1.2024 der o.g. Verordnungen erfolgte mit der Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 717/2014, (EU) Nr. 1407/2013, (EU) Nr. 1408/2013 und (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich De-minimis-Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur und der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 hinsichtlich des Gesamtbetrags der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, ihrer Geltungsdauer und anderer Aspekte (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 2023/2391 vom 05. Oktober 2023, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32023R2391&qid=1703688554282>),
- DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 114/8 vom 26. April 2012, <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2012:114:0008:0013:DE:PDF>), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2020/1471 der Kommission vom 13. Oktober 2020 geändert und bis zum 31. Dezember 2023 verlängert wurde (veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 337/1 vom 14. Oktober 2020, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L:2020:337:TOC>), bzw. die DAWI-De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt EU L, 2023/2832 vom 15. Dezember 2023, https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=OJ:L_202302832)

Erhält ein Unternehmen/Unternehmensverbund („**ein einziges Unternehmen**“) i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Allgemeinen-De-minimis-Verordnung neben den Allgemeine-De-minimis-Beihilfen auch Agrar- und/oder Fisch-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen für **ein einziges Unternehmen** insgesamt 300.000 €.

Die zulässigen Höchstgrenzen der weiteren De-minimis-Verordnungen sind gegebenenfalls gesondert zu beachten.

Im Einklang mit der allgemeinen De-minimis-Verordnung gewährte De-minimis-Beihilfen dürfen weder mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten noch mit staatlichen Beihilfen für dieselbe Risikofinanzierungsmaßnahme

kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission festgelegt ist, überschritten wird. De-minimis-Beihilfen, die nicht in Bezug auf bestimmte beihilfefähige Kosten gewährt werden und keinen solchen Kosten zugewiesen werden können, dürfen mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, die auf der Grundlage einer Gruppenfreistellungsverordnung oder eines Beschlusses der Kommission gewährt wurden.

Den Angaben Ihrer De-minimis-Erklärung zufolge wurden Ihrem Unternehmen/Unternehmensverbund i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Allgemeinen-De-minimis-Verordnung („**ein einziges Unternehmen**“) in den vergangenen drei Jahren die in der auf der folgenden Seite aufgeführten Allgemeinen -, Agrar-, Fisch- und DAWI-De-minimis-Beihilfen gewährt.

Antragsteller und ggf. Unternehmen des Verbundes	beantragt mit Antrag vom	Datum des Bescheides/des Vertrages	Beihilfen-Geber und Aktenzeichen	Art der De-minimis-Beihilfe (bitte ankreuzen)				Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft)	Fördersumme in Euro (z.B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschaftsbetrag)	Beihilfewert (Bruttosubventionsäquivalent)
				Allgemeine	Agrar	Fisch	DAWI			

Ihren Angaben im Antrag vom _____ zufolge wird die beantragte „De-minimis“-Beihilfe)

nicht mit weiteren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten kumuliert.

in Bezug auf dieselben beihilfefähigen/förderfähigen Kosten mit anderen Beihilfen kumuliert.

Unter Beachtung der Kumulierungsvorschriften war bzw. konnte die Bewilligung mit Bescheid vom _____¹

zu kürzen auf _____ Euro
(Beihilfewert/Bruttosubventionsäquivalent: _____ Euro).

ungekürzt erfolgen mit _____ Euro
(Beihilfewert/Bruttosubventionsäquivalent: _____ Euro)

Nach Abzug Ihrer angegebenen Vorförderung, verblieb eine Fördermöglichkeit von _____ Euro.

Die jetzt mit Bescheid vom _____ erfolgte Bewilligung hat einen Beihilfewert von _____ Euro.

Nach Abzug der von Ihnen angegebenen Vorförderung und der Bewilligung verbleibt eine Fördermöglichkeit von _____ Euro.

Ort, Datum

Bewilligende Stelle

Hinweise:

Diese Bescheinigung ist:

- 10 Jahre ab Gewährung vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, einer Bundes- oder Landesbehörde oder der bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, kann die Bewilligungsvoraussetzung rückwirkend entfallen und die Beihilfen können zuzüglich Zinsen zurückgefordert werden.
- mit den ausgewiesenen Beihilfewerten bei zukünftigen Beantragungen jeglicher De-minimis-Beihilfen Ihres Unternehmens/Unternehmensverbundes als Nachweis vorzulegen.

¹ Hinsichtlich der Subventionserheblichkeit der Beihilfe und der Angaben hierzu wird auf die Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid verwiesen.